C/2025/5509

10.10.2025

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2025/5509)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Radicchio Variegato di Castelfranco“

EU-Nr.: PGI-IT-1515-AM02 — 28.7.2025

1. **Name des Erzeugnisses**

Radicchio Variegato di Castelfranco

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.g.A.

☐ g.U.

☐ g.A.

3. **Sektor**

☑ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☐ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Italien

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Name

Ministero dell'Agricoltura, della sovranità alimentare e delle foreste (Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft)

6. Einstufung als Standardänderung

Bei den Änderungen handelt es sich um Standardänderungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143, da sie keine Namensänderung umfassen, nicht die Gefahr bergen, dass der Zusammenhang verloren geht, und keine weiteren Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge haben.

7. Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)

Bezeichnung

Nummer 5 der Produktspezifikation. Änderung der Termine für die Aussaat und das Pflanzen der Setzlinge.

Beschreibung

Die geplanten Termine für den Abschluss der Aussaat und des Pflanzens der Setzlinge werden vom 15. auf den 30. August bzw. vom 10. auf den 30. September verschoben.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

Bezeichnung

Nummer 5 der Produktspezifikation. Erhöhung der Pflanzdichte.

Beschreibung

Die Pflanzdichte wird von 8 auf 9 Pflanzen pro Quadratmeter erhöht.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Bezeichnung

Nummer 5. Redaktionelle Änderung der Beschreibung für das Treiben – Bleichen.

Beschreibung

Um den Text verständlicher zu formulieren, wird die Beschreibung für das Treiben – Bleichen wie folgt geändert:

„Dabei werden Bedingungen für die Köpfe geschaffen, sodass neu wachsende Blätter aufgrund der vorherrschenden Dunkelheit kein oder fast kein Chlorophyll enthalten, wodurch die Hintergrund-Panaschierung der Blattspreite hervorgehoben wird, die faserige Konsistenz der Blätter verloren geht, sie knackig werden und einen angenehm zartbitteren Geschmack erhalten."

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Änderung.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Bezeichnung

Nummer 5 der Produktspezifikation. Festlegung eines genauen Temperaturbereichs für das Quellwasser, das während der Treibphase verwendet wird.

Beschreibung

Nummer 5 der Produktspezifikation wird um einen Temperaturbereich ergänzt, mit dem die Temperatur des während der Treibphase verwendeten Quellwassers genau festgelegt wird, wodurch die bisherige reine Angabe der Mindesttemperatur ersetzt wird.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Bezeichnung

Nummer 5 der Produktspezifikation. Erhöhung des Höchstertrags pro Hektar bewirtschafteter Fläche und des maximal zulässigen Stückgewichts der Köpfe.

Beschreibung

Der Höchstertrag pro Hektar bewirtschafteter Fläche wird auf 25 000 kg angehoben und das maximal zulässige Stückgewicht der Köpfe, die das Fertigerzeugnis darstellen, wird auf 0,650 kg erhöht.

☐ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Bezeichnung

Nummer 8 der Produktspezifikation und Punkt 4.5 des Einzigen Dokuments.

Beschreibung

In Nummer 8 der Produktspezifikation und Punkt 4.5 des Einzigen Dokuments wird der folgende Satz gestrichen: „Diese Verpackungen müssen Merkmale aufweisen, die die Haltbarkeit des Erzeugnisses nicht beeinträchtigen, sodass ein Verderb des Erzeugnisses und Beschädigungen an der Verpackung vermieden werden."

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Bezeichnung

Nummer 8 der Produktspezifikation und Punkt 4.5 des Einzigen Dokuments. Änderung der Vorschrift für versiegelnde Abdeckungen.

Beschreibung

In Nummer 8 der Produktspezifikation und Punkt 4.5 des Einzigen Dokuments wird folgender Satz:

„Jeder Behälter wird mit einer fest versiegelnden Abdeckung versehen, um die Qualität für den Endverbraucher sicherzustellen."

wie folgt geändert:

„Jeder Behälter kann mit einer fest versiegelnden Abdeckung versehen werden, um die Qualität für den Endverbraucher zusätzlich sicherzustellen."

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Bezeichnung

Nummer 8 der Produktspezifikation und Punkt 4.6 des Einzigen Dokuments. Änderung der Vorschriften für die Angabe des Wortlauts „Radicchio Variegato di Castelfranco I.G.P."

Beschreibung

In Nummer 8 der Produktspezifikation und Punkt 4.6 des Einzigen Dokuments wird folgender Satz:

„Auf den Behältnissen ist in gleichgroßen Druckbuchstaben die Angabe ‚Radicchio Variegato di Castelfranco I.G.P.' anzubringen."

wie folgt geändert:

„Unabhängig davon, ob ein Siegel vorhanden ist, ist auf den Behältnissen in gleichgroßen Druckbuchstaben die Angabe ‚Radicchio Variegato di Castelfranco I.G.P.' anzubringen, wobei die Angabe dieses Wortlauts auf einem Etikett zulässig ist."

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

Bezeichnung

Nummer 8 der Produktspezifikation und Punkt 4.6 des Einzigen Dokuments. Änderung der Vorschriften für die Anbringung des Logos der g.g.A. „Radicchio Variegato di Castelfranco".

Beschreibung

In Nummer 8 der Produktspezifikation und Punkt 4.6 des Einzigen Dokuments wird folgender Satz:

„Darüber hinaus ist an jedem Behältnis und/oder auf der fest versiegelten Abdeckung das Logo der g.g.A.... anzubringen."

wie folgt geändert:

„Darüber hinaus ist an jedem Behältnis und/oder auf der fest versiegelten Abdeckung und/oder auf dem Etikett das Logo der g.g.A.... anzubringen."

☑ Die Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse

„Radicchio Variegato di Castelfranco"

EU-Nr.: PGI-IT-1515-AM02 — 28.7.2025

1. **Name(n)**

Radicchio Variegato di Castelfranco

2. **Art der geografischen Angabe**

☐ g.U.

☑ g.g.A

☐ g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Italien

4. **Beschreibung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses**

4.1. *Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143*

0705 19 — andere

4.2. *Beschreibung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses, für das der eingetragene Name gilt*

Die zur Erzeugung des „Radicchio Variegato di Castelfranco“ bestimmten Kulturen müssen aus Pflanzen der Familie der Korbblütler – Gattung *Cichorium intybus* – var. sylvestre – bestehen, die den Typ „variegato“ umfasst.

Merkmale des Erzeugnisses

Bei Inverkehrbringen muss der Radicchio mit der g.g.A. „Radicchio Variegato die Castelfranco“ folgende Merkmale aufweisen:

— Aussehen: schön geformter, außergewöhnlich gefärbter Kopf mit einem Durchmesser von mindestens 15 cm. Die Blätter sind rosettenförmig angeordnet mit einer äußeren Runde von flachen Blättern, einer zweiten Runde von etwas stärker emporgerichteten Blättern, einer dritten Runde, die sich noch stärker nach oben neigt, gefolgt von weiteren Runden bis zum Herz ohne Ausbildung eines kompakten Kopfes. Maximale Länge der Wurzel 4 cm; Durchmesser proportional zur Größe des Kopfes. Möglichst dicke, rundliche Blätter mit gezackten Rändern und gewellter Blattspreite;

— Farbe: cremeweiße Blätter mit gleichmäßig über das Blatt verteilten Streifungen in Färbungen von hellviolett über rotviolett bis leuchtend rot;

— Geschmack: Der Geschmack der Blätter reicht von süß bis angenehm zartbitter;

— Größe und Gewicht: Mindestgewicht der Köpfe 100 g, Mindestdurchmesser der „Rosette“ 15 cm.

Der „Radicchio Variegato di Castelfranco“ muss folgende warenkundlichen Eigenschaften aufweisen: hervorragender Reifegrad; cremeweiße Farbe mit gleichmäßig verteilten Streifungen in Färbungen von hellviolett bis leuchtend rot; Blätter mit gezacktem Rand und leicht gewellter Blattspreite; Kopf von fester Konsistenz; mittelgroße Köpfe; gleichmäßige Größe der Köpfe; sorgfältig geputzt, keine Rückstände; Wurzellänge maximal 4 cm entsprechend der Kopfgröße.

4.3. *Ausnahmeregelungen bezüglich der Beschaffung von Futtermitteln (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs mit einer geschützten geografischen Angabe) und Ausnahmeregelungen bezüglich der Beschaffung von Rohstoffen (nur für Verarbeitungserzeugnisse mit einer geschützten geografischen Angabe)*

—

4.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Schritte zur Erzeugung des „Radicchio Variegato di Castelfranco“ mit geschützter geografischer Angabe, von der Aussaat/Pflanzung der Setzlinge bis zur Ernte, sowie das Treiben, Bleichen und Putzen müssen innerhalb des geografischen Erzeugungsgebiets erfolgen.

4.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Verpacken, Schneiden, Reiben usw. des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens wird der Radicchio mit der g.g.A. „Radicchio Variegato di Castelfranco“ in für Lebensmittel geeigneten Behältnissen verpackt, wobei das Gesamtgewicht von 10 kg nicht überschritten werden darf.

Das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis wird in geeigneten Behältnissen („Bins“) in den Handel gebracht, wobei ein Nettogewicht von 250 kg nicht überschritten werden darf. Jeder Behälter kann mit einer fest versiegelnden Abdeckung versehen werden, um die Qualität für den Endverbraucher zusätzlich sicherzustellen.

Bei Verpackungen mit einem Nettogewicht von über 2 kg, die für den Einzelhandel bestimmt sind, kann das Siegel beschädigt werden, um den Inhalt aus den Kisten zu entnehmen und die einzelnen Köpfe an den Endverbraucher zu verkaufen.

4.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Unabhängig davon, ob ein Siegel vorhanden ist, ist auf den Behältnissen in gleichgroßen Druckbuchstaben die Angabe „Radicchio Variegato di Castelfranco I.G.P." anzubringen, wobei die Angabe dieses Wortlauts auf einem Etikett zulässig ist. Auf den Behältnissen sind neben den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen auch Zusatzangaben zulässig, sofern sie nicht Werbezwecken dienen oder den Verbraucher über die Art und Merkmale des Erzeugnisses irreführen. Darüber hinaus ist an jedem Behältnis und/oder auf der fest versiegelten Abdeckung und/oder auf dem Etikett das Logo der g.g.A. in den angegebenen Formen, Farben, Abmessungen oder Verhältnissen anzubringen. Das Logo in roter Farbe auf weißem Grund zeigt eine stilisierte Radicchio-Gruppe, über der der Schriftzug „Radicchio Variegato di Castelfranco" zu sehen ist. Das Ganze ist von einem roten viereckigen Rand umsäumt. Schriftart: Rockwell Condensed Farbe des Logos: Rot = Magenta 100 % — Yellow 80 % — Cyan 30 %. Ferner kann das Logo auf Veranlassung des Verantwortlichen auch in das entsprechende Siegel integriert werden. Alle anderen Angaben als „Radicchio Variegato di Castelfranco I.G.P." sind in deutlich kleinerer Schrift anzubringen.

4.7. *Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets*

Das Gebiet, in dem der „Radicchio Variegato di Castelfranco" erzeugt und abgepackt wird, umfasst in den Provinzen Treviso, Padua und Venedig das gesamte Verwaltungsgebiet folgender Gemeinden:

Provinz Treviso: Breda di Piave, Carbonera, Casale sul Sile, Casier, Castelfranco Veneto, Castello di Godego, Istrana, Loria, Maserada sul Piave, Mogliano Veneto, Morgano, Paese, Ponzano Veneto, Preganziol, Quinto di Treviso, Resana, Riese Pio X, San Biagio di Callalta, Silea, Spresiano, Trevignano, Treviso, Vedelago, Villorba, Zero Branco.

Provinz Padua: Albignasego, Battaglia Terme, Borgoricco, Camposanpiero, Cartura, Casalserugo, Conselve, Due Carrare, Loreggia, Maserà di Padova, Massanzago, Monselice, Montagnana, Montegrotto Terme, Pernumia, Piombino Dese, Ponte San Nicolò, San Pietro Viminario, Trebaseleghe, Tribano.

Provinz Venedig: Marcon, Martellago, Mira, Mirano, Noale, Salzano, Santa Maria di Sala, Scorzè, Spinea.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der ursächliche Zusammenhang mit dem geografischen Ursprung beruht auf

☐ dem Ansehen;

☑ einer bestimmten Qualität;

☐ sonstigen Eigenschaften.

Zusammenfassung des Zusammenhangs

Der Anbau auf den zur Erzeugung des „Radicchio Variegato di Castelfranco" mit geschützter geografischer Angabe bestimmten Flächen muss nach den traditionellen Bedingungen und Verfahren erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Köpfe die spezifischen Merkmale aufweisen.

Zur Erzeugung des „Radicchio Variegato di Castelfranco" eignen sich frische, tiefe, durchlässige, nicht-alkalische Böden, die nicht übermäßig mit Nährstoffen, insbesondere Stickstoff, angereichert sind. Besonders gut geeignet sind Anbaugebiete mit lehmhaltigen Sandböden wie altes Schwemmland im Entkalkungsstadium und mit klimatischen Bedingungen, die durch ausreichende Niederschläge und mäßige Höchsttemperaturen im Sommer, trockene Herbstmonate und Winter, in denen es frühzeitig kalt wird mit Tiefsttemperaturen bis minus 10 °C, gekennzeichnet sind. Die Merkmale des „Radicchio Variegato di Castelfranco" hängen mit den Umweltbedingungen im Erzeugungsgebiet und mit natürlichen und menschlichen Faktoren zusammen. Die Geschichte, die Entwicklung, die über hundertjährige Tradition der landwirtschaftlichen Betriebe und Gemüsebauern dieses Gebiets, die Bodenbeschaffenheit, die klimatischen Bedingungen, die Temperatur des Grundwassers, das allein durch Bohren schon hervorsprudelt und dadurch kostengünstig genutzt werden kann, sind der beste Beweis dafür, dass eine enge Verbindung zwischen dem „Radicchio Variegato di Castelfranco" und der Umgebung, in der er gegenwärtig angebaut wird, herrscht.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.masaf.gov.it/flex/cm/pages/ServeAttachment.php/L/IT/D/1%252F8%252F4%252FD.c5b14c8f12d1897af8b2/P/BLOB%3AID%3D3343/E/pdf?mode=download